

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Fassung vom 01.08.2015)

1. Anwendbarkeit

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder Bestellung beigefügt, so gelten die Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend.

Anderslautende Bedingungen des Verkäufers gelten - auch wenn sie in der Bestellsannahme genannt werden - nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Spätestens mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung durch den Verkäufer gelten unsere nachstehenden Bedingungen als anerkannt.

2. Anfrage

Angebote müssen dem Anfragetext entsprechen und auf unsere Anfragezeichen Bezug nehmen. Alle Angebote sind für uns kostenlos. Entschädigung für nichterteilte Aufträge wird nicht gewährt.

3. Bestellung

Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anders vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Sie sind Festpreise. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten wird sie dem Verkäufer frachtfrei zurückgeliefert. Für die endgültige Abrechnung sind bei Lagerlieferungen die bei uns, bei Streckenlieferungen die im Werk durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Gewichte sowie die festgestellten Legierungswerte maßgebend. Für die Erstellung der Analyse steht dem Käufer eine angemessene Frist zu. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen oder Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch. Bei Verwiegung des Materials sind wir nicht verpflichtet, Fehlermengen unverzüglich zu rügen.

5. Einkauf

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Lieferung von Altmaterial (Schrott -legiert und unlegiert -, NE- Metalle und dergleichen) die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossene Hohlkörper, Öl und radioaktiven oder andere umweltbelastende Stoffe geprüft worden ist.

Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von den o. g. Stoffen ist. Sollten dennoch belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten zu Ihren Lasten, die durch eine solche Abrede widrige Verladung verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Beseitigung und evtl. Bußgelder. Außerdem haften Sie für evtl. hieraus entstehenden Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, sind Sie zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

Der Verkäufer/Lieferant versichert, dass das angelieferte Material sein alleiniges Eigentum ist und nicht mit Rechten Dritter, auch Eigentumsvorbehalten, belastet ist.

6. Verkauf

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Etwaige Beanstandungen können nur innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Ware berücksichtigt werden und müssen uns schriftlich gerügt werden.

7. Liefertermin

Die mit uns vereinbarten Liefertermine und Liefermengen sind unbedingt einzuhalten, andernfalls sind wir nach angemessener Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten.

Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Wird uns in Fällen höhere Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlängern, ohne das dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

8. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnungserstellung erfolgt durch uns nach Eingang und Gutbefund der Ware. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 20., jedoch spätestens bis zum 30. des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

Rechnungen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, werden erst am 20., spätestens bis zum 30. des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen.

9. Abtretung, Übertrag der Vertragsausführung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zusage darf der Verkäufer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertragliche Ansprüche weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für die Lieferung oder Leistung, sowie Zahlungsort ist Engelskirchen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

11. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.

12. Besonderheiten

1. Schrott

Ergänzend hierzu gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

2. NE- Metalle

Bei dem Einkauf von Metallen gelten ergänzend hierzu die Bedingungen des Deutschen Metallhandels, in der jeweils gültigen neuesten Fassung.